

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 224

A n t r a g
der Fraktionen Bündnis 90/Grüne und der SPD
der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
vom 29. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das
Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise
(Kommunalvermögensgesetz - KVG)
vom 6. Juli 1990

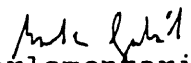
vom


Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über das Vermögen
der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögens-
gesetz - KVG), Drucksache Nr. 106a/107a vom 6. Juli 1990

- § 1 Die Antragsfrist zur Anmeldung kommunalen Eigentums bei der Treuhandanstalt wird bis zum 2. Oktober 1990 verlängert.
- § 2 Zur Antragstellung auf Übertragung von volkseigenem Vermögen in kommunales Vermögen genügt eine Objektbeschreibung.
- § 3 Alle staatlichen Dienststellen, sowie die Rechtsnachfolger der ehemaligen volkseigenen Betriebe sind gegenüber Städten und Gemeinden zur Klärung von Eigentumsfragen auskunftspflichtig.
- § 4 Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Beschlußfassung in Kraft.

Begründung: Der Städte- und Gemeindetag der DDR konstatiert Informationsverweigerungen und andere Behinderungen in der Umsetzung der Kommunalverfassung und des Kommunalvermögensgesetzes. Der bisher verankerte Termin 20. September 1990 ist als Anmeldefrist für die Übernahme kommunalen Vermögens unter den aktuellen Umständen nicht zu halten.


Parlamentarischer
Geschäftsführer
der Fraktion der SPD


Parlamentarischer
Geschäftsführer
der Fraktion Bündnis 90 / Grüne